



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. August 2021

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 249</p> <p>148 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 249</p> <p>149 Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 250</p>	<p>150 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 251</p> <p>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 252</p> <p>151 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 252</p> <p>152 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 252</p>
---	--

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

148 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2021 habe ich die von mir ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2021 sowie deren Kontaktdaten – Anschriften der Dienststellen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüssen sowie E-Mail-Adressen – öffentlich bekannt gemacht. Zu dieser Bekanntmachung ergibt sich die folgende Änderung:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) in Verbindung mit §

1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NRW. S. 536 / SGV. NRW. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV. NRW. S. 376) habe ich für den Wahlkreis 123 – Gelsenkirchen – die Ernennung von Herrn Stadtrat Dr. Christopher Schmitt zum stellvertretenden Kreiswahlleiter widerrufen und Herrn Stadtkämmerer Luidger Wolterhoff zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt.

In der nachstehenden Zusammenstellung wird die Änderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 21. Juli 2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.09-016/2020.0010

Im Auftrag
gez. Otte

Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

1 Nummer des/der Wahlkreise(s)	2 Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	3 Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/ Stellvertreters	4 Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	5 1. Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Anschrift(en) der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters c) Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
123	Gelsenkirchen	a) Welge, Karin Oberbürgermeisterin b) Wolterhoff, Luidger Stadtkämmerer	Stadt Gelsenkirchen Ebertstraße 11 45879 Gelsenkirchen	a) 1. 0209/169-2203 2. 0209/169-2885 3. oberbürgermeisterin@gelsenkirchen.de b) 1. 0209/169-2262 2. 0209/169-3508 3. vb2@gelsenkirchen.de c) 1. 0209/169-2992 (Herr Nasiadek) 2. 0209/169-3506 3. hans-georg.nasiadek@gelsenkirchen.de

**149 Bekanntmachung
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019**

Bezirksregierung Münster Münster, den 06.08.2021
25.05.01.01 – 05/19

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 23.07.2021 – Az.: 25.05.01.01 – 5/19 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasverdichterstation Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station/GDRM Legden auf dem Gebiet der Gemeinden Legden und Rosendahl im Regierungsbezirk Münster gemäß § 43d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPG festgestellt worden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. Vorhabenträgerin ist die ZEE-LINK GmbH & Co. KG.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:
Der Plan der ZEELINK GmbH & Co. KG, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen, im nachfolgenden „Vorhabenträgerin“ genannt, für

- die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden
- einschließlich der Anbindungsleitungen an die Leitungen 98 und 63
- der Armaturenstationen
- und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl

als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung 98 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planänderung sind § 43d EnWG i. V. m. § 76 VwVfG NRW sowie § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG und §§ 1 ff. UVPG.

Aufgrund der nachfolgenden unter Abschnitt B dieses Beschlusses dargestellten Planungsüberlegungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens wird die planfestgestellte Maßnahme unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahme einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen in Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, soweit in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

Soweit der diesem Beschluss zugrundeliegende Plan jedoch voraussetzt, dass in Eigentumsrechte Dritter eingegriffen wird, ist dieser Eingriff zulässig. Der festgestellte Plan ist einem etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde zu legen (§ 45 Abs. 2 EnWG).

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

(1) Gegen die Planfeststellungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, 48128 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

(Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster)

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

(3) Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

(4) Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

(5) Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum

vom 09.08.2021 bis zum 23.08.2021 einschließlich

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren -> **Planfeststellungsverfahren Energieversorgung / Planfeststellung Energieleitungen**

Stichwort:

Neubau VDS Legden

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Als zusätzliches Informationsangebot liegt gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung in den Gemeinden Legden und Rosendahl zur Einsicht während der Dienststunden aus:

Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Zimmer 23

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 17:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zimmer 127

montags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

Die aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Gemeinden Legden und Rosendahl im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 2 und 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster in gedruckter oder digitaler Form angefordert werden (zentrales Postfach: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster).

Im Auftrag
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 250-251

150 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster	Münster, den 14.07.2021
500-53.0065/20/4.4.1	Domplatz 1-3, 48143 Münster
	dez53@brms.nrw.de

Die Firma RUHR OEL GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers (Nebentanklager SÖV) durch den Neubau des Tanks FB-201 auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 395, 397, 712, 714) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Festdachtanks (FB-201) mit einem Fassungsvermögen von 1.000 m³ sowie der dazugehörigen Rohrleitungen zur Lagerung von Vakuumrückstand einschließlich zugehöriger Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten Veränderung der Anlage Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt zu keiner Verschlechterung der Lärmsituation und der luftseitigen Emissionen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Obach

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 251-252

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

151 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe.

Die Bezirksregierung Detmold hat am 29. April 2021 nachfolgende Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 206. Jahrg., Nr. 19, ausgegeben in Detmold am 10. Mai 2021, öffentlich bekanntgemacht:

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat mit Umlaufbeschluss in der Zeit vom 27. Januar 2021 bis 5. Februar 2021 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 20. Dezember 2017 (Abl. Reg. Dt. 2017, S. 113-116) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) wird die vorstehende Änderungsatzung hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungsänderung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Detmold, den 29. April 2021
31.01.2.2-001/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Becker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 252

152 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe Bielefeld, 20.07.2021

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 20. Juli 2021 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 18.08.2021, 14:00 Uhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 252

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster